

Ausgabe Herbst 2026

Mitglieder-Rundschreiben für Einzelunternehmer Herbst 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben finden Sie Antworten u.a. auf folgende Fragen: Wie werden Fahrten mit dem betrieblichen Pkw zwischen Wohnung und Büro besteuert? (Nr. 1). Sind Gutscheine für Mitarbeiter steuerpflichtig oder steuerfrei? (Nr. 6). Was unterliegt hinsichtlich Beherbergungsleistungen dem ermäßigten und was dem regulären Umsatzsteuersatz? (Nr. 7). Wie qualifiziert das Finanzamt Bareinzahlungen auf ein betriebliches Konto, deren Herkunft unklar ist? (Nr. 9).

Aus dem Inhalt:

- 1 **Betriebs-Pkw:** Abzugsfähigkeit der Fahrten zwischen Wohnung und Büro
- 2 **Tanzschulen:** Wann sind Kurse umsatzsteuerpflichtig und wann umsatzsteuerbefreit?
- 3 **Versicherungsvertreter:** Ausgleichszahlungen für die Abgabe von Versicherungsbeständen
- 4 **Minijob:** Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht
- 5 **Außerordentliche Einkünfte:** Besteuerung ab Veranlagungszeitraum 2025
- 6 **Gutscheine für Mitarbeiter:** Steuerpflichtig oder steuerfrei?
- 7 **Beherbergungsleistungen:** Nur dafür gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz
- 8 **Luxusportwagen für den Betrieb:** Keine Steuern
- 9 **Betriebseinnahmen:** Zur Feststellungslast bei Einzahlungen auf einem betrieblichen Konto

1 Betriebs-Pkw: Abzugsfähigkeit der Fahrten zwischen Wohnung und Büro

Unternehmer nutzen ihren betrieblichen Pkw üblicherweise auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (Büro). Doch wie sind diese Fahrten steuerlich zu behandeln? Sind sie nur begrenzt abzugsfähig? Über diese Frage hatte der BFH mit Urteil vom 5.2.2026 zu entscheiden.

Im Streitfall ermittelte ein selbstständiger Vermittler seinen Gewinn durch Bestandsvergleich. Er beschäftigte in seinem Büro mehrere Angestellte. Er hatte einen betrieblichen Pkw, mit dem er regelmäßig in sein Büro fuhr. Er führte kein Fahrtenbuch und machte von der 1-Prozent-Regelung Gebrauch.

Es ist Streit darüber entstanden, ob die Fahrten von seiner Wohnung zum Büro mit dem zum steuerlichen Betriebsvermögen gehörenden Pkw als Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (hier: Betriebsstätte) nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz nur begrenzt (mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro/km) als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Das Finanzamt ließ nur den begrenzten Betriebsausgabenabzug zu. Es behandelte die Fahrten zwischen Wohnung und Büro als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte.

Der Kläger war anderer Auffassung und argumentierte, seine Haupttätigkeit finde im Außendienst statt, er fahre häufig direkt von zu Hause zu den Kunden und besuche das Büro nur gelegentlich, sodass keine relevante Betriebsstätte vorliege.

Aus Sicht des BFH sprachen mehrere Punkte für eine Betriebsstätte: Laut BFH ist die Betriebsstätte der Ort, an dem oder von dem aus ein selbstständig Tätiger seine Leistung gegenüber den Kunden erbringt. Dafür erforderlich sind eine ortsfeste betriebliche Einrichtung, eine gewisse Dauerhaftigkeit und ein wiederholtes Aufsuchen zur beruflichen Tätigkeit. Nicht erforderlich ist dagegen, dass das Büro täglich oder mindestens 15 Tage im Monat aufgesucht wird.

Nach dem Urteil der Münchener Bundesrichter lag im entschiedenen Fall deshalb eine Betriebsstätte vor, weil

- dort Angestellte arbeiteten,
- Unterlagen aufbewahrt,
- Weisungen erteilt,
- Entscheidungen getroffen und
- für diese Adresse Steuererklärungen abgegeben wurden sowie
- der Kläger das Büro wiederholt aufsuchte.

Damit war **das Büro die Betriebsstätte des Klägers**, sodass die Fahrten zwischen Wohnung und Büro steuerlich nur beschränkt abziehbar waren.

Hinweis: Auch wenn die eigentliche Arbeit oft beim Kunden, im Außendienst oder aus dem Homeoffice erfolgt, kann ein externes Büro trotzdem steuerlich als Betriebsstätte gelten. Dies gilt insbesondere dann, wenn dort Mitarbeiter tätig sind, Verwaltungsaufgaben erledigt, Unterlagen aufbewahrt und Entscheidungen getroffen werden sowie die Unternehmensorganisation dort zusammenläuft.

2 Tanzschulen: Wann sind Kurse umsatzsteuerpflichtig und wann umsatzsteuerbefreit?

Für Tanzkurse bis zum 31.12.2024 wird es nicht beanstandet, wenn „Weltanzprogramm“ und „Medaillantanz“ (sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche) weiterhin als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Voraussetzung ist, dass eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt, nach der diese Kurse auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Auch für Kurse seit dem 1.1.2025 bis einschließlich 31.12.2027 wird es nicht beanstandet, wenn „Weltanzprogramm“ und „Medaillantanz“ (sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche) weiterhin als umsatzsteuerfrei behandelt werden, sofern Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörde vorliegen, nach denen diese Kurse auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Die **Nichtbeanstandungsregelung** kann maximal **bis zum 31.12.2027** in Anspruch genommen werden, auch wenn die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde über den 31.12.2027 hinausgehen sollte. Endet die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde bereits vor dem 31.12.2027, z.B. bei Befristung bis 31.12.2025, kann die Nichtbeanstandungsregelung auch nur bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Die Nichtbeanstandungsregelung kann zudem nicht in Anspruch genommen werden, wenn

- diese Kurse seitens der Tanzschulen ab dem 1.1.2025 bereits zutreffend als umsatzsteuerpflichtig behandelt wurden, unabhängig davon, ob (noch) eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorliegt,
- bereits ab dem 1.1.2025 anderslautende Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörde vorliegen oder
- seitens der Finanzämter bereits vor dem 1.1.2025 die Umsatzsteuerbefreiung zutreffend versagt und die entsprechenden Bescheinigungen korrigiert wurden.

Von dieser Nichtbeanstandungsregelung sind Spezial- oder Einzelkurse (z.B. Hochzeitskurse, Crashkurse, Discofox-Kurse usw.) ausgenommen. Diese fallen weiterhin nicht unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Umsatzsteuergesetz n.F. und müssen auch nach dem 31.12.2024 als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

3 Versicherungsvertreter: Ausgleichszahlungen für die Abgabe von Versicherungsbeständen

Werden zwischen einem Handelsvertreter und einer Versicherungsgesellschaft Teilabgaben von Versicherungsbeständen vereinbart, können nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 13.2.2026 ermäßigte Einkünfte nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vorliegen, wenn die Teilabgaben jeweils eine eigenständige Funktion erfüllen.

Übertragung des Versicherungsbestands: Der Kläger war Handelsvertreter für eine Versicherungsgesellschaft (Einzelunternehmer). Aus dieser Tätigkeit ergab sich ein ständig verändernder Versicherungsbestand. Der Kläger gründete mit zwei anderen Personen die weitere Klägerin B, eine offene Handelsgesellschaft, um das bisherige Einzelunternehmen in der neuen Rechtsform weiterzuführen.

Zum 1.1.2013 wurden der Sohn des Klägers sowie eine weitere Person als Gesellschafter C und D aufgenommen. Da die neuen Gesellschafter nicht am Versicherungsbestand beteiligt waren, wurde in 2016 zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Kläger vereinbart, dass die Gesellschafter C und D sukzessive am Bestand beteiligt werden sollten. Dazu wurden zum 1.1.2017 jeweils 40 Prozent des Versicherungsbestands des Klägers auf C und D übertragen. Zum 1.1.2018 erfolgte nochmals eine je 40-prozentige Übertragung.

In beiden Fällen erhielt der Kläger eine **Ausgleichszahlung**, die in Anlehnung an § 89b Handelsgesetzbuch (HGB) berechnet wurde. Die Übertragung erfolgte laut Versicherungsgesellschaft sukzessiv, um die Eignung der neuen Handelsvertreter zu überprüfen.

Infolge der Änderungen bei der Verteilung der Bestände wurden auch die Anteile an der OHG zwischen dem Kläger, C und D angepasst. Die Zahlungen erfolgten in den Jahren 2017 und 2018 und wurden als tarifbegünstigte Einkünfte nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG im Sonderbetriebsvermögen des Klägers erklärt.

Das Finanzamt erkannte die Tarifbegünstigung nicht an. Der Hintergrund der Zahlungen sei ein einheitlicher Vorgang. Es handele sich zwar um Entschädigungen nach § 24 Nr. 1c EStG. Für die ermäßigte Besteuerung fehle es allerdings an einer Zusammenballung der Einkünfte.

In der vom Kläger und der OHG erhobenen Klage führten diese aus, dass ohne die Teilbestandsabgaben weitere höhere Einnahmen vom Kläger erzielt worden wären. Diese würden nun durch zwei rechtlich selbstständige Teilabgaben auf zwei Jahre komprimiert, sodass die Zusammenballung der Einkünfte gegeben sei.

Nach Auffassung des **BFH** handelt es sich **bei den Teilabgaben** des Versicherungsbestands des Klägers **um rechtlich selbstständige Ausgleichsansprüche**. Hierbei sei der wirtschaftliche Hintergrund der Eignung der neuen Ge-

sellschafter C und D ausschlaggebend. Für die Versicherungsgesellschaft sei es aus eigenem Interesse notwendig gewesen, die Bestände schrittweise zu übertragen. Nur so habe ein geordneter Übergang gewährleistet werden können. Im Unterschied zu einem Gesamtplan war die weitere Übertragung im Jahre 2018 von der Bewährung der Gesellschafter C und D abhängig. Somit handele es sich nicht um eine künstliche Zerlegung.

Weiterhin führe **jeder Zufluss des Ausgleichs zu zusammengeballten Einkünften** im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG. Dies ergebe sich bereits aus der jeweiligen Höhe der Zahlung und der damit verbundenen deutlich höheren steuerlichen Belastung.

Weitere Voraussetzung für die ermäßigte Besteuerung ist das Vorliegen einer **Entschädigung** im Sinne von § 24 Nr. 1c EStG. Diese liege im entschiedenen Fall **unstreitig** vor und wurde von der Versicherungsgesellschaft bestätigt. Erkennbar sei das bereits an dem deutlichen Rückgang der Provisionseinnahmen nach den Übertragungen.

Weiterhin wird im Gesetzestext namentlich der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters nach § 89b HGB genannt. Dazu zählt nach § 89b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 HGB auch der Anspruch des Versicherungsververtreters nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Es handele sich um einen zusätzlichen Vergütungsanspruch.

4 Minijob: Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht

Ab dem 1.7.2026 haben Minijobber erstmals die Möglichkeit, zur Rentenversicherungspflicht zurückzukehren. Hierauf macht die Minijob-Zentrale aufmerksam und informiert u.a. darüber, wie die Aufhebung der Befreiung funktioniert.

Hintergrund: Minijobber können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dann zahlen sie keinen eigenen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bisher galt die Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs und konnte nicht widerrufen werden. Ab dem 1.7.2026 können Minijobber zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren. Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, können diese Entscheidung künftig **einmalig** rückgängig machen. Sie sind dann wieder rentenversicherungspflichtig und zahlen zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers eigene Beiträge zur Rentenversicherung.

Zu den **Voraussetzungen und Fristen für die Aufhebung der Befreiung** führt die Minijob-Zentrale u.a. weiter aus:

- **Minijobber** müssen die Aufhebung der Befreiung bei ihrem Arbeitgeber **schriftlich oder elektronisch beantragen**.
- **Arbeitgeber** müssen den **Eingang des Antrags dokumentieren** und die Änderung in den **Entgeltunterlagen festhalten**. Ebenso **melden** sie die Aufhebung der Befreiung an die **Minijob-Zentrale**. Die **Befreiung**

gilt als aufgehoben, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung widerspricht.

- Die Aufhebung der Befreiung **wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt**. Sie gilt nur für die Zukunft. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.

Es gibt einige wichtige Punkte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer beachten sollten:

- **Dauer der Wirksamkeit:** Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gilt für die gesamte Dauer des Minijobs. Ein **Widerruf der Aufhebung ist nicht möglich**.
- **Regelung für mehrere Minijobs:** Haben Beschäftigte mehrere Minijobs mit Verdienstgrenze, kann die Aufhebung der Befreiung **nur einheitlich** erfolgen. Das heißt: Die Aufhebung der Befreiung gilt für alle Beschäftigungen. Alle Arbeitgeber müssen der Minijob-Zentrale den Wechsel der Beitragsgruppe melden.
- **Minijob und Altersvollrente:** Minijobber, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, sind vom Gesetz her rentenversicherungsfrei. Eine Aufhebung der Befreiung ginge somit ins Leere. Sie können jedoch auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten und sich für die Zahlung ihres Beitragsanteils zur Rentenversicherung entscheiden.
- **Berufsständische Versorgungseinrichtungen:** Auch Minijobber, die einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören, können die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen.

5 Außerordentliche Einkünfte: Besteuerung ab Veranlagungszeitraum 2025

Das Finanzministerium Thüringen informiert darüber, dass außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre, die unter die Tarifiermäßigung nach § 34 Einkommensteuergesetz fallen, ab dem Veranlagungszeitraum 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Das bedeute konkret, dass Arbeitgeber die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Einkommensteuergesetz nicht mehr bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug anwenden dürfen und die entsprechenden Einnahmen des jeweiligen Monats der regulären Besteuerung unterwerfen müssen.

Die **Berücksichtigung der ermäßigten Besteuerung** für diese Einkünfte erfolgt stattdessen **ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung**. Steuerpflichtige müssen die entsprechenden Einkünfte daher in ihrer Einkommensteuererklärung angeben, damit die Tarifiermäßigung angewendet werden kann.

Das Ministerium weist daher darauf hin, dass möglicherweise zunächst eine höhere Lohnsteuer einbehalten wird und eine eventuelle Steuerentlastung erst nach Abgabe der Steuererklärung erfolgt.

6 Gutscheine für Mitarbeiter: Steuerpflichtig oder steuerfrei?

Mit Urteil vom 21.11.2025 hatte das Finanzgericht Münster darüber zu entscheiden, ob die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die eine größere Zahl von Fällen voraussetzt, auch dann gilt, wenn lediglich 16 Arbeitnehmer betroffen sind.

Der Kläger ist Inhaber eines Gewerbebetriebs und beschäftigte in den Jahren 2020 bis 2022 jeweils 24 Arbeitnehmer. Am 16.2.2022 schloss er bei der A-GmbH 16 sogenannte Steuersparcard-Abonnements beginnend zum 1.3.2022 ab. Ab März 2022 wandte der Kläger 16 Arbeitnehmern monatlich jeweils eine sogenannte Steuersparcard im Wert von X Euro zu. Hierzu ließ er den Arbeitnehmern einen von der A-GmbH ausgegebenen Gutschein-Code zukommen. Die Zuwendung erfolgte zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Lohnsteuer meldete der Kläger hierfür nicht an.

Zusätzlich wandte der Kläger 16 Arbeitnehmern im Januar 2022 die Bankkarte Extra-Geld zu. Auch für diesen Betrag nahm er keine Lohnsteueranmeldung vor.

Nach einer Lohnsteueraußenprüfung bewertete das Finanzamt (FA) die Zuwendung der Gutscheine sowie der Bankkarte Extra-Geld als Einnahmen in Geld im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 EStG und rechnete diese den lohnsteuerpflichtigen Einnahmen hinzu. Laut Prüfungsbericht erfolgte die Versteuerung nach Rücksprache mit der Buchhalterin des Klägers mit pauschal 25 Prozent.

Der gegen den Nachforderungsbescheid eingelegte Einspruch hatte keinen Erfolg.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht: Nach Auffassung der Finanzrichter ist der Nachforderungsbescheid rechtswidrig, soweit das FA Lohnsteuer gemäß § 40 Abs. 1 EStG in Bezug auf 16 Arbeitnehmer nachgefordert hat.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG kann das FA auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben wird, wenn „in einer größeren Zahl von Fällen“ Lohnsteuer deswegen nachzuheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

Was unter einer „**größeren Zahl von Fällen**“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 EStG zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht geregelt. Nach Literatur und Rechtsprechung kann von „einer größeren Zahl von Fällen“ nur ausgegangen werden, wenn gleichzeitig **mindestens 20 Arbeitnehmer** in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden.

Dieser Auffassung haben sich die Münsteraner Finanzrichter angeschlossen, sodass die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 EStG nicht vorliegen. Denn im Streitfall ist eine größere Zahl von Fällen nicht gegeben. Wie sich aus der in den Unterlagen des FA befindlichen Berechnung des Steuersatzes ergibt, wurden lediglich 16 Arbeitnehmer in die Pauschalierung einbezogen.

7 Beherbergungsleistungen: Nur dafür gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz

Mit Urteil vom 5.3.2026 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutsche Regelung bestätigt, wonach der **ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Beherbergungsleistungen in Hotels beschränkt** ist.

Hintergrund: Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz unterliegt die kurzzeitige Beherbergung von Fremden dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Das gilt jedoch nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, selbst wenn sie im Pauschalpreis enthalten sind. Unterschieden wird zwischen Haupt- und Nebenleistungen, wobei letztere in der Regel dem normalen Steuersatz von 19 Prozent unterliegen. Und dies verstößt laut EuGH nicht gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie.

In den Ausgangsverfahren ging es um folgende Sachverhalte:

- **Verfahren Rs. C-409/24:** Ein Hotelbetreiber wendete den ermäßigten Steuersatz auf Übernachtungen, Frühstück und die Bereitstellung von Parkplätzen an. Das Finanzamt (FA) vertrat aber die Auffassung, dass das Frühstück und die Bereitstellung von Parkplätzen nicht unmittelbar der Beherbergung dienen und dem Normalsteuersatz zu unterwerfen seien.
- **Verfahren Rs. C-410/24:** Eine Pensionsinhaberin bot Übernachtungen mit Frühstück zu einem Pauschalpreis an. Da das Frühstück nicht unmittelbar der Beherbergung diene, besteuerte das FA dieses mit dem Normalsteuersatz.
- **Verfahren Rs. C-411/24:** Ein Hotelinhaber stellte Gästen zusätzlich zu den Übernachtungen WLAN, Parkplätze und Wellnesseinrichtungen zur Verfügung, ohne dafür separate Entgelte zu verlangen. Das FA unterwarf diese Leistungen dem Normalsteuersatz.

Beschränkung auf spezifische Aspekte von Beherbergungsleistungen zulässig: Nach Auffassung des EuGH steht die Mehrwertsteuerrichtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegen, die den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf konkrete Aspekte von Beherbergungsleistungen beschränkt. Das gelte auch dann, wenn Leistungen wie Frühstück, Parkplätze, WLAN oder Fitness- und Wellnesseinrichtungen dem Normalsteuersatz unterliegen, sofern die nationale Regelung die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes klar abgrenzt und der Grundsatz der steuerlichen Neutralität gewahrt bleibt.

Nun steht endgültig fest, dass nicht unmittelbar der Beherbergung dienende Leistungen grundsätzlich dem normalen Umsatzsteuersatz unterliegen.

8 Luxusportwagen für den Betrieb: Keine Steuern

Die Vorsteuer aus der Anschaffung eines hochmotorisierten Luxusportwagens und aus den darauf entfallenden Kosten kann nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.2.2026 als nicht abzugsfähig einzustufen sein.

Streit über den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb eines Luxusportwagens: Der Kläger erzielte in den Streitjahren Umsätze aus der Vermittlung von Bauaufträgen, Bauleistungen und der Vermietung von Fahrzeugen. In 2017 erwarb der Kläger das Fahrzeug B. Dabei handelt es sich um einen hochmotorisierten Luxusportwagen.

Die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und aus den laufenden Kosten machte der Kläger in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen geltend. Im Zuge einer beim Kläger durchgeführten Umsatzsteuersonderprüfung gab dieser an, dass er das Fahrzeug zu Werbezwecken angeschafft habe. Er wolle an Autorennen und Messen teilnehmen, um Kontakte zu knüpfen und potenzielle Kunden zu treffen. Die Prüferin versagte den Vorsteuerabzug, da das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt worden sei. Daraufhin erließ das Finanzamt (FA) entsprechende Umsatzsteuer-Vorauszahlungsbescheide.

In seiner Umsatzsteuererklärung 2018 erklärte der Kläger eine Umsatzsteuervergütung. In seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung ordnete der Kläger den Luxusportwagen dem Anlagevermögen zu.

Vom 20.10.2020 bis zum 22.7.2022 führte das FA beim Kläger eine Betriebsprüfung für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 durch, die auch die Umsatzsteuer 2017 und 2018 umfasste.

Im Betriebsprüfungsbericht vom 22.7.2022 versagten die Prüfer den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Streitfahrzeugs. Eine ausschließlich betriebliche Nutzung sei nicht glaubhaft. Das Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß. Die Anschaffung des Fahrzeugs habe ähnlichen Zwecken im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) gedient. Das Fahrzeug sei nicht für das Unternehmen des Klägers bezogen worden. Dem folgend erließ das FA einen geänderten Umsatzsteuerbescheid 2017. Am gleichen Tag erging ein Umsatzsteuerbescheid 2018.

Der gegen den Umsatzsteuerbescheid 2017 eingelegte Einspruch hatte keinen Erfolg.

Kein Vorsteuerabzug: Laut Finanzgericht sind die Anschaffungskosten und die laufenden Kosten nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Diese Vorschrift ordnet ein Abzugsverbot für die dort beispielhaft aufgeführten Repräsentationsaufwendungen an und zwar Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segel- oder Motoryachten sowie für ähnliche Zwecke, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie die private Lebensführung berühren, auf der Hand liegt. Nach der Gesetzesbegründung sollen die dort genannten Aufwendungen generell nicht abziehbar sein, weil sie ihrer Art nach als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen sind.

Das Abzugsverbot greift daher immer dann, wenn ein in der Vorschrift genanntes Wirtschaftsgut in einer Weise eingesetzt wird, die bei typisierender Betrachtung dazu geeignet ist, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen.

Ähnlicher Zweck: Der Erwerb des streitigen Fahrzeugs gehört zu den ähnlichen Zwecken im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG, weil er seiner Art nach geeignet ist, unangemessenen Repräsentationsaufwand darzustellen. Der Wagen war hochmotorisiert und verfügte über eine hohe Beschleunigung und Höchstgeschwindigkeit. Er wurde auf Rennstrecken eingesetzt. Trotz serienmäßiger Herstellung ist er in der Lage, im Straßenbild oder bei Veranstaltungen Aufsehen zu erregen. Er dient damit typisierend dazu, Geschäftsfreunde zu unterhalten und die privaten Interessen des Klägers zu befriedigen. Somit war der Vorsteuerabzug zu versagen.

9 Betriebseinnahmen: Zur Feststellungslast bei Einzahlungen auf einem betrieblichen Konto

Der Steuerpflichtige trägt die Feststellungslast für die Herkunft von Geldbeträgen, die er auf ein betriebliches Konto einzahlt. Kann er die Herkunft nicht nachvollziehbar erläutern und belegen, darf das Finanzamt (FA) davon ausgehen, dass es sich um Betriebseinnahmen handelt. Das entschied das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 22.4.2026.

Streitig ist der Ansatz von Bareinzahlungen auf dem Betriebskonto: E und F werden als Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Ehemann E ist gelernter Maschinenbauer und repariert in einer im eigenen Haus befindlichen Werkstatt Maschinen. Er erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Ehefrau F erzielt als Angestellte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Für die Streitjahre (2017 bis 2019) berücksichtigte das FA gewerbliche Einkünfte des E in Höhe von 4.872 Euro (2017) und Verluste in Höhe von 1.337 Euro (2018) und 10.022 Euro (2019). Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Dezember 2022 führte das FA eine Außenprüfung für den Betrieb des E hinsichtlich der Streitjahre durch. Dabei stellte der Prüfer Eingänge auf den Geschäftskonten des

E in Höhe von 10.590 Euro (2017), 5.908 Euro (2018) und 10.205 Euro (2019) fest. Es handelte sich im Wesentlichen um Barzahlungen. Weil der Prüfer diese nicht zuordnen konnte, behandelte er sie in Höhe von 8.899 Euro (2017), 4.964 Euro (2018) und 8.575 Euro (2019) teilweise als Betriebseinnahmen und Umsätze des E.

Das FA änderte die Einkommensteuerbescheide entsprechend. Hiergegen legten E und F Einspruch ein, den das FA als unbegründet zurückwies.

Im anschließenden Rechtsstreit schloss sich das Finanzgericht Niedersachsen der Auffassung des FA an. Das FA habe die ungeklärten Einzahlungen zu Recht als steuerpflichtige Betriebseinnahmen qualifiziert und dem Gewinn des E hinzugerechnet.

Die Finanzbehörde hat die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 1 Abgabenordnung zu schätzen, soweit sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung zu geben vermag.

Dabei ist der Steuerpflichtige nach der Rechtsprechung des BFH bei ungeklärten Bareinzahlungen auf betriebliche Konten wegen der von ihm selbst hergestellten Verbindung zwischen Privat- und Betriebsvermögen bei der Prüfung, ob Einlagen gegeben sind bzw. wo die Mittel herkommen, verstärkt zur Mitwirkung verpflichtet. Gelingt ihm dies nicht, darf dies dahin gewürdigt werden, dass die ungeklärten Kapitalzuführungen auf nicht versteuerten Einnahmen beruhen und zwar auch dann, wenn hinsichtlich der Quelle der fraglichen Mittel keine Aufzeichnungspflichten bestehen. Da der Steuerpflichtige selbst durch die Einlagebuchung seine privaten Vermögensverhältnisse mit der betrieblichen Sphäre verknüpft hat, besteht insoweit eine weitreichende Dokumentationsobliegenheit.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze bestehen gegen die Schätzungsbefugnis des FA keine Bedenken, da E und F keine ausreichende Aufklärung hinsichtlich der Herkunft bzw. Bestimmung der vom Prüfer festgestellten Eingänge auf dem betrieblichen Bankkonto des E gegeben haben.

Zwar haben E und F vorgetragen, entsprechende Unterlagen hätten nicht mehr beschafft werden können. Doch das fällt in ihre Risikosphäre und entlastet sie nicht von ihrer Feststellungslast. Die fehlende Aufklärbarkeit geht daher zu ihren Lasten und führt dazu, dass die **Bareinzahlungen im Zweifel als Betriebseinnahmen zu erfassen sind**.

Hintergrundinformationen zum Mitglieder-Rundschreiben für Einzelunternehmer Herbst 2026

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

Thema	Volltext-Fundstelle	Weitere Informationsquellen
1 Betriebs-Pkw	BFH, Urteil vom 5.2.2026, Az. III R 18/25 www.bundesfinanzhof.de	–
2 Tanzschulen	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Erlass vom 16.2.2026, Az. 35-S 7179/62/72-2026/6751	www.haufe.de
3 Versicherungsvertreter	Finanzgericht Münster, Urteil vom 13.3.2026, Az. 4 K 1985/22 F https://nrwe.justiz.nrw.de	www.haufe.de
4 Minijob	Minijob-Zentrale, Newsletter 07/2026 www.minijob-zentrale.de	–
5 Außerordentliche Einkünfte	Finanzministerium Thüringen, Medieninformation vom 6.5.2026 https://finanzen.thueringen.de	–
6 Gutscheine für Mitarbeiter	Finanzgericht Münster, Urteil vom 21.11.2025, Az. 6 K 2300/23 L https://nrwsuche.justiz.nrw.de	–
7 Beherbergungsleistungen	Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 5.3.2026, Rs. C-409/24; Rs. C-410/24; Rs. C-411/24 https://infocuriaws.curia.europa.eu	www.haufe.de
8 Luxussportwagen	Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.2.2026, Az. 7 K 7033/25 https://gesetze.berlin.de	–
9 Betriebseinnahmen	Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 22.4.2026, Az. 4 K 12/26 https://finanzgericht.niedersachsen.de	–

Serviceleistungen

Unsere Mitglieder genießen viele Vorteile:

Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an unten- stehende E-Mail-Adresse wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt dann telefonisch oder per E-Mail und ist mit **keinen** weiteren Kosten verbunden.

E-Mail: bav@iasu.de

Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt per E-Mail oder Telefon über IASU- Vertragsärzte und ist **nicht** mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der Erstberatung nicht möglich.

E-Mail: medizin@iasu.de

Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. GVU, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln (Firmen- Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen die Gothaer Krankenversicherung gerne zur Verfügung: Ein Mitarbeiter wird sich mit Ihnen telefonisch oder per E-Mail in Verbindung setzen.

E-Mail: kv@iasu.de

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG können auch im Internet über www.gothaer.de abgerufen werden.

Impressum:

Herausgeber:

Interessenverband Arbeitgeber, Selbstständiger und Unternehmer e.V.,
Poststraße 27, 87439 Kempten

Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690